

► Schadenersatz

Nutzungsausfallschaden für ein Motorrad

| Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das dem Geschädigten als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht und nicht reinen Freizeit Zwecken dient, stellt einen Vermögensschaden dar. Er kann einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen. |

Der BGH hat diese für die Sommermonate wichtige Entscheidung getroffen (23.1.18, VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072). Die Frage, wann der Geschädigte das Motorrad tatsächlich nutzt, spielt für den Anspruchsgrund keine Rolle.

Kann bewiesen werden, dass dies nur „bei schönem Wetter“ erfolgte, beschränkt sich der Anspruch allein auf der zweiten Ebene der Schadensberechnung – der Höhe – auf die Tage, an denen es „schön“ war. Das muss gegebenenfalls mittels Gutachten geklärt werden.

MERKE | Das der Geschädigte auch über eine Monats- oder Jahreskarte für den ÖPNV verfügte, hindert den Ersatzanspruch nicht. Hierauf muss er sich nicht verweisen lassen.

► Krankenhausvertrag

Auslegung einer Wahlleistungsvereinbarung

| Eine Wahlleistungsvereinbarung, die den Kreis der Wahlärzte auf alle an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses erstreckt, erfasst die in einem (festen) Anstellungs- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhaus-träger stehenden Ärzte und schließt Honorar-, Beleg- oder Konsiliarärzte zugleich aus. |

Der BGH sieht in einer solchen Bestimmung weder eine unklare Regelung im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB noch eine wesentliche Abweichung von der gesetzlichen Regelung des § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntG und damit auch keine unangemessene Benachteiligung des Patienten (19.4.18, III ZR 255/17, Abruf-Nr. 201347).

MERKE | Nur auf der Grundlage einer gültigen Wahlleistungsvereinbarung können zusätzliche Vergütungen berechnet und durchgesetzt werden. § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntG ist seinem Wortlaut nach eindeutig und schließt die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch Honorarärzte aus. Das muss bei der Behandlungsorganisation bedacht werden.

➡ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Anspruchsgegner bei ärztlicher Überzahlung, FMP 16, 39



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 200072

Geschädigter darf
„zweigleisig“ fahren



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 201347



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2016

Seite 39